

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für das Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen
der Kurhäuser Dammermann und von Behren in Hille-Rothenuffeln
(Heilquellenschutzgebietsverordnung "Hille-Rothenuffeln")
vom 6. März 1981

Aufgrund des § 16 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488/SGV. NW. 77) in der derzeit gültigen Fassung des § 19 der Neufassung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 25, 27 bis 35 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - vom 13. Mai. 1980 (GV NW. S. 528/SGV.NW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird - im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund - verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse des Heilquellenschutzes wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Kurhäuser Dammermann und von Behren in Hille-Rothenuffeln ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zone C und D), die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Rothenuffeln.
- (4) Über das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im M. 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im M. 1 : 5.000.

Farbig eingetragen sind die

Zone D	braun
Zone C	gelb
Zone II	grün
Zone I	rot.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - untere Wasserbehörde - in Minden
2. bei der Gemeindeverwaltung in Hille.

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die nachfolgend in den §§ 3 bis 6 und 9 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.

- (2) Für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsgesetz, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn- oder Straßenrecht, einer gewerberechtlichen - auch im Sinne des Immissions-, Atom- oder Strahlenschutzrechtes - oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. einer Zustimmung gem. § 97 Landesbauordnung NW oder einer manöverrechtlichen Anmeldung gem. § 69 Bundesleistungsgesetz bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Heilquellenschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (3) Soweit nach § 2 Abs.2 oder in sonstigen, nicht besonders erwähnten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Heilquellenschutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Hiervon sind Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren ausgenommen.
- (4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs.3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 3 Schutz in der Zone D

- (1) In der Zone D sind genehmigungspflichtig
 1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, soweit diese nicht nach § 3 Abs.1 Nr.1 und 2 dieser Verordnung verboten sind,
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art, soweit diese nicht nach § 3 Abs.2 Nr. 3 dieser Verordnung verboten sind,
 - c) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe (Abwässer oder Abfälle) abstoßen,
 - zu den wassergefährdenden Stoffen gehören die im Katalog der wassergefährdenden Stoffe - Anlage der Öl- und Giftalarm-Richtlinien vom 17.8.1970 - (MBL.NW S. 1502) jeweils in der neuesten Fassung aufgeführten Stoffe -
 - d) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG,
 - e) Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr, insbesondere Rangierbahnhöfe,

- f) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- oder Einstellrichtungen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen,
- g) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- h) Gartenbaubetrieben oder deren Anlagen,
- i) Kläranlagen,
ausgenommen Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
- j) Anlagen zum Versickern des von klassifizierten Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,
- k) Friedhöfen,
- 2) Fischteichen;
2. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien
ausgenommen das Lagern oder Ansammeln von
- a) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
- b) Siloabwässer, Jauche und Gülle,
- c) festen Stoffen (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen und das Zwischenlagern fester Dungstoffe; Unter diese Genehmigungspflicht fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, soweit dies nicht nach § 3 Abs.2 Nr.5 dieser Verordnung verboten ist,
4. Bodeneingriffe, durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,
ausgenommen
- a) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen,
- b) Verlegungen von Gas- und Wasserleitungen, Strom- und Postkabeln;
5. Bohrungen jeder Art,
ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
6. Motorsportveranstaltungen im Gelände.
- (2) In der Zone D sind verboten
1. das Errichten von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation;
2. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
- a) für Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
- b) für Tiere ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. dichte Jauche- oder Güllesammelbehälter).
3. das Errichten oder wesentliche Verändern von
- a) gewerblichen Anlagen ohne Anschluß an genehmigte Kläranlagen,
- b) Betrieben oder Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (z.B. Abwasser, Abfall, gas- oder staubförmige Emissionen), sofern diese Stoffe nicht sicher aus dem Einzugsgebiet gebracht oder ausreichend behandelt werden,
- c) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne einwandfreie Abwassermaßnahmen (dichte Sohle mit Anschluß an dichte Gruben oder Sammelbehältern,
- d) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- e) Anlagen zum Versenken des von klassifizierten Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser;
4. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflüßbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
5. das Versenken oder Einleiten von Jauche, Gülle oder biologisch abbaubarem, aber nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
6. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen, ausgenommen Abfallverbrennungsanlagen, geordnete Deponien für Erdaushub oder Bauschutt;
7. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altfahrzeugen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
8. das Ablagern
- a) radioaktiver Stoffe,
- b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
9. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
10. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;

11. das Verwenden wassergefährdender Baustoffe (z.B. auslaugbare Schlacke oder Teerprodukte) im Straßen- und Wegebau.

§ 4
Schutz in der Zone C

- (1) In der Zone C sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, soweit diese nicht bereits nach § 4 Abs.2 Nr.1 und 2 dieser Verordnung verboten sind,
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art, soweit diese nicht bereits nach § 4 Abs.2 Nr.3 dieser Verordnung verboten sind,
 - c) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung (Abwässer oder Abfälle) abstoßen, ausgenommen Anlagen der Landwirtschaft,
 - d) ortsfesten Gärfutteranlagen oder ortsfesten Dungstellen jeder Art, soweit diese nicht bereits nach § 4 Abs.2 Nr.3c dieser Verordnung verboten sind,
 - e) Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
 - f) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr,
 - g) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- oder Einstellanlagen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen,
 - h) Anlagen zum Versickern des von klassifizierten Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,
 - i) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
 - j) Fischteichen,
 - k) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,
 - l) Gartenbaubetrieben oder deren Anlagen;
2. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien. ausgenommen das Lagern oder Ansammeln von
 - a) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
 - b) Siloabwässer, Jauche und Gülle,
 - c) festen Stoffen (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen und das Zwischenlagern fester Dungstoffe;

Unter diese Genehmigungspflicht fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, soweit dies nicht nach § 4 Abs.2 Nr.6 dieser Verordnung verboten ist;
4. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei

Kraftfahrzeuge außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;

5. Motorsportveranstaltungen im Gelände;
6. Bodeneingriffe von mehr als 1 m oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, ausgenommen
 - a) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen,
 - b) Verlegungen von Gas- und Wasserleitungen, Strom- und Postkabeln;
7. Bohrungen jeder Art, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
8. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
9. das Errichten oder Betreiben von Deponien für Erdaushub oder Bauschutt.

- (2) In der Zone C sind verboten

1. das Errichten von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation;
2. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) für Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - b) für Tiere ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. dichte Jauche- oder Güllesammelbehälter);
3. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) gewerblichen Anlagen ohne Anschluß an genehmigte Kläranlagen,
 - b) Betrieben oder Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (z.B. Abwasser, Abfall, gas- oder staubförmige Emissionen), sofern diese Stoffe nicht sicher aus dem Einzugsgebiet gebracht oder ausreichend behandelt werden,
 - c) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne dichte Sohle und Anschluß an dichte Gruben oder Sammelbehälter,
 - d) Anlagen zum Versenken des von klassifizierten Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwassers,
 - e) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG,
 - f) Kläranlagen ausgenommen Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
 - g) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren, Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - h) Friedhöfen
 - i) Gärfutteranlagen in einem Abstand von weniger als 150 m von den Heilquellen;

4. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
 5. das Versenken oder Einleiten von Jauche, Gülle oder biologisch abbaubarem, aber nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 6. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen, ausgenommen Abfallverbrennungsanlagen, geordnete Deponien für Erdaushub oder Bauschutt;
 7. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altfahrzeugen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr; ausgenommen zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
 8. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
 9. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
 10. unsachgemäße Düngung; organische Düngstoffe sind nach der Anfuhr sofort zu verteilen;
 11. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
 12. das Verwenden wassergefährdender Baustoffe (z.B. auslaugbare Schlacken oder Teerprodukte) im Straßen- und Wegebau.
- b) Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für vorhandene bauliche Anlagen,
 - c) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- oder Einstellplätze für LKW oder mehr als 10 PKW;
 2. das Anlegen von Gräben, die Wasser von außerhalb der Schutzzonen I oder II erhalten;
 3. Verlegungen von Post- und Stromkabeln sowie Gas- und Wasserleitungen;
 4. Bohrungen jeder Art, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
 5. Sprengungen.
- (2) In der Zone II sind verboten
1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung abstoßen, z.B. Kernreaktoren, Betriebe oder Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 - b) Dungstellen oder Gärfutteranlagen ohne einwandfreie Abwasserbeseitigung (dichte Sohle mit Anschluß an dichte Gruben oder Sammelbehälter) oder Gärfuttermieten,
 - c) Gartenbaubetrieben oder deren Anlagen,
 - d) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG,
 - e) Kläranlagen ausgenommen Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
 - f) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr,
 - g) Fischteichen,
 - h) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren, Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - i) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
 - j) Friedhöfen,
 - k) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,
 - l) Anlagen zum Versenken oder Versickern des von klassifizierten Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser;
 2. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel,
 3. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
 4. unsachgemäße Düngung;

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit sie nicht bereits nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung genehmigungspflichtig oder verboten sind, z.B. bauliche Anlagen jeder Art zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, gewerbliche Anlagen jeder Art,

4. unsachgemäße Düngung;

organische Dungstoffe sind nach der Anfuhr unverzüglich zu verteilen;

6. das Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung, insbesondere von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen das Ansammeln von Siloabwässer, Jauche und Gülle in dichten Behältern;
Unter dieses Verbot fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
7. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser einschl. Jauche, Gülle und Silogewässer in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
8. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen;
9. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altfahrzeugen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
10. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs.1 Nr.1c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
11. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen;
12. Bodeneingriffe von mehr als 1 m unter Gelände oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, ausgenommen
 - a) Bohrungen
 - b) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen,
 - c) Verlegungen von Post-, Stromkabeln und Wasserleitungen;
13. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
14. das Verwenden wassergefährdender Stoffe (z.B. auslaugbare Schlacken oder Teerprodukte) im Straßen- oder Wegebau.

§ 6 Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig
 1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
 2. jedes Verändern der Quelfassungen.
- (2) In der Zone I sind alle außer den in Abs.1 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Quellen oder der behördlichen

Überwachung der Wassergewinnung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

- (3) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der Wassergewinnung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs.1, § 4 Abs.1, § 5 Abs.1 und § 6 Abs.1 entscheidet die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Geologischen Landesamt NW, Krefeld, und soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm,
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind, Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt, Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen,
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Kurbetriebe und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft oder der Kurbetriebe nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen,
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden, Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse des Heilquellenschutzes gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu sichern, kann die Leistung einer Sicherheit nach § 142 LWG verlangt werden, Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt,
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der Heilquellen nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann, Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden,
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen, Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen im Verfahren Beteiligten zu übersenden,

§ 8 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag - im Einvernehmen mit dem Geologischen Landesamt NW,

Krefeld, und soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund - von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Heilquellenschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist,
- (2) Den Kurbetrieben kann auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden., soweit dies zum Betrieb der Heilquellen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend,

§ 9

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Heilquellenschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Heilquellenschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gem. § 19 Abs.2 Nr.2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis D sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
 1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund und

soweit Verteidigungsanlagen betroffen sind im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion in Münster - gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an, Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Kurbetrieb zuzustellen,

§ 10

Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs.3, § 20 WHG und § 15 Abs.2 und 3 sowie §§ 134, 135, 154ff LWG,

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) vom 19. April 1968 (GV.NW.S.158/SGV.NW.232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach § 3 Abs.1, § 4 Abs.1, § 5 Abs.1 oder § 6 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs.2, § 4 Abs.2, § 5 Abs.2 oder § 6 Abs.2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt,

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ein Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat gem. § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Az.: 54.1 – 85.24.MI/R 1
Detmold, den 6. März 1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

- Obere Wasserbehörde –
In Vertretung
gez. Voßkuhle